

Was darf mit welcher Erlaubnis erworben werden?

Kurzübersicht

- 1. „alte Gelbe WBK“**
 Waffenbesitzkarte für Sportschützen, ausgestellt nach dem alten Waffengesetz bis spätestens 31.03.2003.
 Gilt gem. § 58 Abs. 1 S. 3 WaffG im selben Umfang weiter, wie unter dem alten WaffG.

Zeitlich und mengenmäßig unbegrenzt gültige Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von **Einzellader-Langwaffen** (mit gezogene und glatte Läufen).
- 2. WBK für Sportschützen**
 Die „neue Gelbe WBK“ nach § 14 Abs. 4 WaffG gilt für alle vier nebenstehend genannten Waffenarten, unter Beachtung des Erwerbsstreckungsgebots (maximal 2 Waffen in 6 Monaten). Inhaltliche Einschränkungen wären nicht zulässig.

Zeitlich eingeschränkte, mengenmäßig unbegrenzte Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von

 - **Einzellader-Langwaffen** mit glatten und gezogenen Läufen
 - **Repetier-Langwaffen** mit gezogenen Läufen
 - **einläufige Einzellader-Kurzwaffen** für Patronenmunition
 - **Mehrschüssige** Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (**Perkussionswaffen**: also Revolver und Doppelflinten).
- 3. „Grüne WBK“**
 Erwerbserlaubnis nach § 14 Abs. 2 WaffG. Für alle nicht unter 2. genannten Waffen muss eine grüne WBK mit entsprechendem Voreintrag vorgelegt werden (gilt auch für die ersten beiden jagdlichen Kurzwaffen des Jägers)

Berechtigt zum **Erwerb der durch Voreintrag** in der WBK vermerkten Waffe.
 Der Voreintrag ist als Erwerbserlaubnis – soweit nichts anderes vermerkt ist – ein Jahr gültig.
- 4. gültiger Jahresjagdschein**
 Erwerbserlaubnis für nebenstehende Waffen ist der Jagdschein i.S.v. § 15 BJagdG.
 D.h. ein Jugendjagdschein berechtigt nicht zum dauerhaften Erwerb von Schusswaffen (vgl. § 13 Abs. 7 WaffG).

Berechtigt zum Erwerb von allen Langwaffen, die nicht nach dem Bundesjagdgesetz ausdrücklich verboten sind. Verboten sind Vollautomaten, sowie Halbautomaten mit mehr als 2 Schuß Magazinkapazität.
- 5. Sammler-WBK**

Berechtigt zum Erwerb und Besitz von Waffen, die unter das konkrete genehmigte (und ggf. später ergänzte oder erweiterte) Sammelgebiet fallen.
- 6. Munition**

 - a) Munitionserwerbsschein (MES)**

Berechtigt zum Erwerb und Besitz der im MES genannten Munitionsarten. In der Regel als Erwerbserlaubnis auf sechs Jahre befristet, als Besitzerlaubnis unbegrenzt gültig. Für Sammler und Sachverständige unbefristet und i.d.R. für alle Arten von Munition, die nicht dem KWKG unterliegt.
 - b) Eintrag in der WBK**

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von für die in der WBK eingetragenen Schusswaffen wird in der Regel durch einen Eintrag in der WBK erteilt. **WICHTIG:** „Für die darin eingetragenen Schusswaffen“ (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG) bedeutet, dass die zur jeweiligen Waffe passende Munition erworben werden kann, so z.B. .357 Magnum und .38 Spec.